

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
92/C 156/01	ECU	1
92/C 156/02	Bezugsnummern für die Notifikation der Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien	2
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
92/C 156/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken	4
92/C 156/04	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	11
92/C 156/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	14
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
92/C 156/06	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	20

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

22. Juni 1992

(92/C 156/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2214	US-Dollar	1,30514
Dänische Krone	7,89874	Kanadischer Dollar	1,56252
Deutsche Mark	2,05169	Japanischer Yen	165,975
Griechische Drachme	249,544	Schweizer Franken	1,85122
Spanische Peseta	128,961	Norwegische Krone	8,02338
Französischer Franken	6,90683	Schwedische Krone	7,40800
Irishes Pfund	0,767371	Finnmark	5,58863
Italienische Lira	1550,51	Österreichischer Schilling	14,4414
Holländischer Gulden	2,31141	Isländische Krone	74,3149
Portugiesischer Escudo	170,256	Australischer Dollar	1,74089
Pfund Sterling	0,701879	Neuseeländischer Dollar	2,39169

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bezugsnummern für die Notifikation der Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

(92/C 156/02)

Der nachstehende Text wird aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht.

In dieser Verordnung ist ein Notifikationsverfahren für die Ausfuhr von Chemikalien festgelegt, die in der Europäischen Gemeinschaft nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen oder starken Beschränkungen unterliegen. Aus diesem Grund ist für die Erstausfuhr einer solchen Chemikalie eine Notifikation erforderlich; jeder Notifikation ist eine Bezugsnummer zuzuordnen und diese muß im Fall von späteren Ausfuhren der Chemikalie aus der Gemeinschaft in das gleiche Drittland angegeben werden.

Nach Artikel 4 der Verordnung veröffentlicht die Kommission in regelmäßigen Abständen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Verzeichnis dieser Bezugsnummern unter Angabe der betreffenden Chemikalie und des Drittlandes, für das sie bestimmt ist.

Bis zum 31. März sind folgende Bezugsnummern vergeben worden:

Spezifische Chemikalien

Chemikalie	Bestimmungs-Drittland	Ausfuhr-Bezugsnummer
Aldrin	Malaysia	EC/206-215-8/rev.2/MY
Heptachlor	Senegal	EC/200-962-3/SN
Diquecksilberdichlorid	Pakistan	EC/233-307-5/rev.1/PK
Quecksilbermonoxid	Hongkong Libanon Polen Syrien Vereinigte Staaten von Amerika	EC/244-654-7/rev.1/HK EC/244-654-7/rev.1/LB EC/244-654-7/rev.1/PO EC/244-654-7/rev.1/SY EC/244-654-7/rev.1/USA
Toxaphen	Israel	EC/232-283-3/rev.2/IL
<i>Name der Zubereitung</i>		
CHLORDAN 30 % WP Wirkstoff: chlordan	Französisch Polynesien	EC/200-349-0/PO2/PF
CHLORDAN 80 % EC Wirkstoff: chlordan	Französisch Polynesien	EC/200-349-0/PO1/PF

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 22. 6. 1988, S. 2.

Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen

Chemikalie	Bestimmungs-Drittland	Ausfuhr-Bezugsnummer
Diphenyl[μ -[(tetrapropenyl)succinato(2-)-0:0]] diquecksilber	Chile	EC/248-355-2/CL
Merbromin	Kanada Libanon Vereinigte Staaten von Amerika	EC/204-933-6/CA EC/204-933-6/LB EC/204-933-6/USA
Phenylquecksilberacetat	Argentinien Australien Südafrika Uruguay	EC/200-532-5/rev.1/AR EC/200-532-5/rev.1/AU EC/200-532-5/rev.1/ZA EC/200-532-5/rev.1/UY
Phenylquecksilberchlorid	Australien	EC/202-865-1/rev.1/AU
<i>Name der Zubereitung</i> SUPER AD IT; (321 EXTRA) Wirkstoff: diphenyl[μ -[(tetrapropenyl)succinato (2-)-0:0]]diquecksilber	Indonesien Kuwait Libanon Libyen Neuseeland Polen Saudi Arabien Singapur Thailand Trinidad und Tobago	EC/248-355-2/PO1/ID EC/248-355-2/PO1/KW EC/248-355-2/PO1/LB EC/248-355-2/PO1/LY EC/248-355-2/PO1/NZ EC/248-355-2/PO1/PL EC/248-355-2/PO1/SA EC/248-355-2/PO1/SG EC/248-355-2/PO1/TH EC/248-355-2/PO1/TT

Inorganische Quecksilberverbindungen

Chemikalie	Bestimmungs-Drittland	Ausfuhr-Bezugsnummer
Aminoquecksilberchlorid	Chile Libanon Pakistan	EC/233-335-8/rev.2/CL EC/233-335-8/rev.2/LB EC/233-335-8/rev.2/PK
Quecksilberdichlorid	Guatemala Japan Libanon Marokko Paraguay Peru Vereinigte Staaten von Amerika Zaire	EC/231-299-8/rev.1/GT EC/231-299-8/rev.1/JP EC/231-299-8/rev.1/LB EC/231-299-8/rev.1/MA EC/231-299-8/rev.1/PY EC/231-299-8/rev.1/PE EC/231-299-8/rev.1/USA EC/231-299-8/rev.1/ZR
Quecksilberdiiodid	Dominikanische Republik	EC/231-873-8/rev.1/DO
Quecksilberdinitrat	Vereinigte Staaten von Amerika	EC/233-152-3/rev.1/USA
Quecksilbersulfid, natürlich	Vereinigte Staaten von Amerika	EC/215-696-3/rev.1/USA

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

(92/C 156/03)

KOM(92) 24 endg. — SYN 393

(Von der Kommission vorgelegt am 15. April 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Ein eindeutiger rechtlicher Schutz von Datenbanken besteht zur Zeit nicht in allen Mitgliedstaaten. Wird ein solcher rechtlicher Schutz gewährt, so weist er unterschiedliche Merkmale auf.
2. Ein derartig unterschiedlicher rechtlicher Schutz durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wirkt sich direkt nachteilig auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Datenbanken aus, insbesondere auf die Freiheit von Personen und Unternehmen, Online-Datenbankprodukte und -dienste überall in der Gemeinschaft auf gleicher Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, das weltweit immer mehr Bedeutung erhält, könnten sich diese Unterschiede noch vergrößern.
3. Bestehende Unterschiede, die sich verzerrend auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, müssen beseitigt, und die Entstehung neuer Unterschiede muß verhindert werden. Unter-

schiede, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung eines Informationsmarktes in der Gemeinschaft zur Zeit nicht beeinträchtigen, brauchen hingegen in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt zu werden.

4. Datenbanken werden in einigen Mitgliedstaaten nach ihren Rechtsvorschriften oder ihrem Fallrecht in verschiedenen Formen urheberrechtlich geschützt; derartige nichtharmonisierte Rechte des geistigen Eigentums, die naturgemäß territorialen Charakter haben, können den freien Verkehr von Waren oder Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft behindern, wenn die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede bei Umfang, Bedingungen, Ausnahmen oder Dauer des Schutzes aufweisen.
5. Das Urheberrecht bleibt zwar eine geeignete Form eines ausschließlichen Rechts zum Schutz von Datenbanken und insbesondere ein geeignetes Mittel, um sicherzustellen, daß der Urheber einer Datenbank eine Vergütung erhält, zusätzlich zu dem urheberrechtlichen Schutz sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, um zu verhindern, daß unlautere Auszüge bzw. Weiterverwertungen des Inhalts einer Datenbank vorgenommen werden, da es in den Mitgliedstaaten noch kein harmonisiertes System der Rechtsvorschriften oder des Fallrechts zum unlauteren Wettbewerb gibt.
6. Die Entwicklung von Datenbanken erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel. Datenbanken können jedoch zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert werden.
7. Der unerlaubte Zugang zu einer Datenbank und die Entnahme ihres Inhalts sind Handlungen, die sehr schwerwiegende wirtschaftliche und technische Folgen haben können.
8. Datenbanken sind für die Entwicklung des Informationsmarktes in der Gemeinschaft von vitaler Bedeu-

tung; sie werden für ein breites Spektrum anderer Tätigkeiten und Industriezweige von Nutzen sein.

terial zu verstehen, wie Texte, Tonfolgen, Bilder, Zahlen, Fakten, Daten oder deren Kombinationen.

9. Die exponentielle Zunahme der Daten, die in der Gemeinschaft und weltweit jährlich in allen Bereichen von Handel und Industrie erzeugt und verarbeitet werden, macht in allen Mitgliedstaaten Investitionen in hochentwickelte Informationssysteme erforderlich.
10. Für eine entsprechend hohe Wachstumsrate von Veröffentlichungen literarischer und künstlerischer, musikalischer und anderer Werke ist die Schaffung moderner Techniken für Archive, Bibliographien und den Zugang zu den Daten erforderlich, um den Verbrauchern eine möglichst umfassende Sammlung des Gemeinschaftserbes zur Verfügung zu stellen.
11. Zur Zeit besteht ein großes Ungleichgewicht beim Niveau der Investitionen zur Schaffung von Datenbanken sowohl unter den Mitgliedstaaten selbst als auch zwischen der Gemeinschaft und den Staaten in der Welt, die die meisten Datenbanken herstellen.
12. Eine derartige Investition in moderne Datenspeicher- und Retrievalsysteme wird in der Gemeinschaft nicht stattfinden, solange kein solides, einheitliches System für den Schutz der Rechte der Urheber von Datenbanken und die Unterdrückung von Piraterie und unlauterem Wettbewerb geschaffen ist.
13. Diese Richtlinie schützt Sammlungen, bisweilen Zusammenstellungen genannt, von Werken oder anderem Informationsmaterial, deren Zusammenstellung, Speicherung und Zugang auch über elektronische, elektromagnetische oder elektrooptische, beziehungsweise ähnliche Verfahren erfolgt.
14. Kriterium für einen möglichen urheberrechtlichen Schutz ist, daß der Urheber mit der Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank eine geistige Schöpfung vollbracht hat.
15. Andere Kriterien als die Originalität im Sinne einer geistigen Schöpfung werden nicht als Kriterium für die Bestimmung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit für die Datenbank zugrunde gelegt, insbesondere finden keine ästhetischen oder qualitativen Kriterien Anwendung.
16. Unter dem Begriff Datenbank sind Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Informationsmaterial zu verstehen, wie Texte, Tonfolgen, Bilder, Zahlen, Fakten, Daten oder deren Kombinationen.
17. Der Schutz einer Datenbank ist auf das elektronische Material auszudehnen, ohne das der von dem Hersteller der Datenbank ausgewählte und angeordnete Inhalt nicht angewendet werden kann, wie beispielsweise das System, mit dem dem Benutzer in elektronischer oder nichtelektronischer Form Informationen übermittelt und vorgestellt werden, sowie die bei Aufbau oder Betrieb der Datenbank verwendete Indexierung und der Thesaurus.
18. Der Begriff Datenbank darf kein Computerprogramm einschließen, das für den Aufbau oder Betrieb einer Datenbank verwendet wird und durch die Richtlinie 91/250/EWG des Rates (*) geschützt wird.
19. Die Richtlinie findet lediglich auf Sammlungen Anwendung, die mit elektronischen Mitteln erstellt wurden; sie berührt nicht den Urheberrechtsschutz von Sammlungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971) und den gesetzlichen Schutz der Mitgliedstaaten von Sammlungen, die mit anderen Mitteln erstellt sind.
20. Für durch Urheberrecht oder andere Rechte geschützte Werke, die in einer Datenbank gespeichert sind, gelten weiterhin die ausschließlichen Rechte ihres Urhebers; ohne Erlaubnis ihres Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger dürfen sie somit nicht in eine Datenbank aufgenommen oder aus dieser vervielfältigt werden.
21. Die Rechte des Urhebers derartiger, in einer Datenbank gespeicherter Werke werden in keiner Weise durch die Existenz eines gesonderten Rechts auf die individuelle Auswahl oder Anordnung dieser Werke in einer Datenbank berührt.
22. Für die Urheberpersönlichkeitsrechte der natürlichen Person, die die Datenbank geschaffen hat, und ihre Ausübung haben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Berner Übereinkunft zu gelten; sie fallen deshalb nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.
23. Die ausschließlichen Rechte des Urhebers haben das Recht auf Entscheidung darüber einzuschließen, in welcher Weise und durch wen sein Werk genutzt wird, und insbesondere zu kontrollieren, inwieweit sein Werk Personen zugänglich ist, die dazu nicht berechtigt sind.

(*) ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991, S. 42.

24. Nachdem der Rechtsinhaber beschlossen hat, einem Benutzer durch einen On-line-Dienst oder andere Vertriebsmittel eine Kopie der Datenbank zur Verfügung zu stellen, muß jedoch dieser rechtmäßige Benutzer Zugang zu der Datenbank haben und sie für die Zwecke und in der Art und Weise verwenden können, die in der Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber festgelegt sind, auch wenn für einen derartigen Zugang und eine derartige Benutzung Handlungen erforderlich sind, die ansonsten zustimmungsbedürftig sind.
25. Haben der Benutzer und der Rechtsinhaber keine Vereinbarung über die Verwendung der Datenbank getroffen, so ist davon auszugehen, daß der rechtmäßige Benutzer alle zustimmungsbedürftigen Handlungen vornehmen kann, die für den Zugang zu der Datenbank und ihre Benutzung erforderlich sind.
26. Für die Vervielfältigung des Inhalts der Datenbank durch den rechtmäßigen Benutzer in elektronischer oder nichtelektronischer Form haben im Rahmen der Bestimmungen der Berner Übereinkunft dieselben Beschränkungen und Ausnahmen zu gelten, die für die Vervielfältigung dieser Werke aus einer Datenbank gelten würden, die der Öffentlichkeit durch andere Formen der Nutzung oder Verbreitung zugänglich gemacht werden.
27. Die zunehmende Verwendung digitaler Aufnahmetechniken setzt den Hersteller der Datenbank der Gefahr aus, daß die Inhalte seiner Datenbank abgerufen und ohne seine Genehmigung für die Erstellung einer Datenbank identischen Inhalts elektronisch neu zusammengestellt werden, was aber keine Verletzung des Urheberrechts an der Zusammenstellung seiner Datenbank darstellt.
28. Neben dem Schutz des Urheberrechts an der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank soll diese Richtlinie die Stellung der Hersteller von Datenbanken gegenüber widerrechtlicher Aneignung der Ergebnisse der finanziellen und beruflichen Investitionen schützen, die für das Erhalten und Sammeln von Daten getätigt wurden; dafür ist vorgesehen, daß bestimmte Handlungen in Verbindung mit dem Inhalt einer Datenbank Beschränkungen unterworfen sind, auch wenn derartige Inhalte selbst nicht urheberrechtlich oder durch andere Rechte geschützt sind.
29. Ein derartiger Schutz des Inhalts einer Datenbank muß über ein besonderes Recht erzielt werden, das dem Hersteller einer Datenbank die Möglichkeit gibt, unerlaubte Auszüge und die Weiterverwertung des Inhalts dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke zu verhindern; dieses besondere Recht (nachstehend „Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen“ genannt) ist keineswegs als Erweiterung des urheberrechtlichen Schutzes reiner Fakten oder Daten anzusehen.
30. Die Existenz eines Rechtes auf Schutz vor unlauteren Auszügen und Weiterverwertung für gewerbliche Zwecke von Werken oder Informationsmaterial aus einer bestimmten Datenbank darf nicht zur Schaffung eines unabhängigen Rechtes an Werken oder an dem Informationsmaterial selbst führen.
31. Im Interesse des Wettbewerbs zwischen Anbietern von Informationsprodukten und -diensten hat der Hersteller einer Datenbank, die im kommerziellen Vertrieb ist und die die einzig mögliche Quelle eines bestimmten Werks oder Informationsmaterials darstellt, dieses Werk oder dieses Informationsmaterial durch Lizenz für die Benutzung anderer zugänglich zu machen; dies unter der Voraussetzung, daß durch eine derartige Lizenz zugänglich gemachte Werke oder Informationsmaterial für die unabhängige Schaffung neuer Werke verwendet werden und keine früheren Rechte oder eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Werken oder diesem Informationsmaterial verletzt werden.
32. Unter derartigen Bedingungen vergebene Lizenzen haben gemäß den mit dem Rechtsinhaber zu vereinbarenden Bedingungen fair und nichtdiskriminierend zu sein.
33. Derartige Lizenzen können nicht aus Gründen gewerblichen Nutzens wie Zeit- oder Arbeitersparnis oder finanzieller Investitionen beantragt werden.
34. Falls Lizenzen verweigert werden oder die Parteien sich nicht über die Vertragsbedingungen einigen können, ist von den Mitgliedstaaten ein Schlichtungssystem vorzusehen.
35. Lizenzen dürfen nicht verweigert werden für Auszüge und die Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die von einer staatlichen Behörde geschaffen wurde, sofern derartige Handlungen nicht gegen die Rechtsvorschriften oder internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft in Fragen wie Schutz personenbezogener Daten, Privatsphäre, Sicherheit oder Vertraulichkeit verstoßen.
36. Das Ziel der Bestimmungen dieser Richtlinie besteht darin, ein angemessenes, einheitliches Schutzniveau der Datenbanken zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, daß der Urheber, der die Datenbank geschaffen hat, eine Vergütung erhält; es unterscheidet sich von den Zielen der Richtlinie, die die Kommission im Bereich des Datenschutzes vorgeschlagen

hat⁽¹⁾; diese soll den freien Verkehr personenbezogener Daten auf der Grundlage harmonisierter Bestimmungen gewährleisten, mit denen die Grundrechte geschützt werden sollen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, das in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren die Rechtsvorschriften für den Datenschutz nicht.

37. Ungeachtet des Rechtes auf Schutz vor unlauteren Auszügen aus einer Datenbank muß der rechtmäßige Benutzer für gewerbliche und private Zwecke aus den Inhalten der Datenbank, zu deren Benutzung er berechtigt ist, zitieren oder sie verwenden dürfen, vorausgesetzt, daß diese Ausnahme strikten Beschränkungen unterliegt und nicht in einer Art und Weise angewandt wird, die im Widerspruch zu der normalen Verwertung des Werks durch den Urheber steht oder seine berechtigten Interessen unzumutbar verletzt.
38. Das Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen aus einer Datenbank darf nur dann auf Datenbanken ausgedehnt werden, deren Urheber Staatsangehörige von Drittländern sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie auf Datenbanken, die von Unternehmen oder Firmen erstellt wurden, die nicht in einem Mitgliedstaat im Sinne des Vertrages niedergelassen sind, wenn derartige Drittländer einen vergleichbaren Schutz für Datenbanken bieten, die von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder ständigen Einwohnern der Gemeinschaft hergestellt wurden.
39. Neben den Rechtsbehelfen, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verletzungen des Urheberrechts oder anderer Rechte vorgesehen sind, haben die Mitgliedstaaten geeignete Rechtsbehelfe gegen unlautere Auszüge aus einer Datenbank vorzusehen.
40. Neben dem Schutz, der gemäß dieser Richtlinie durch das Urheberrecht der Datenbank und ihrem Inhalt gegen unlautere Auszüge gewährt wird, finden andere gesetzliche Vorschriften im Recht der Mitgliedstaaten für das Anbieten von Datenbankprodukten und -diensten weiterhin Anwendung —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. „Datenbank“: eine Sammlung von Werken oder Informationsmaterial, die mit elektronischen Mitteln an-

geordnet, gespeichert und zugänglich sind, sowie das elektronische Material, das für den Betrieb der Datenbank erforderlich ist, wie ihr Thesaurus, Index oder Abfragesystem; er gilt nicht für ein Computerprogramm, das für die Erstellung oder den Betrieb der Datenbank verwendet wird.

2. „Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen“: das Recht des Herstellers einer Datenbank, Auszüge und die Weiterverwertung von Informationsmaterial aus dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke zu verhindern.
3. „Unwesentlicher Teil“: die Teile der Datenbank, deren Vervielfältigung quantitativ und qualitativ im Verhältnis zu der Datenbank, aus der die Teile vervielfältigt werden, die ausschließlichen Rechte des Herstellers dieser Datenbank für deren Nutzung nicht berührt.
4. „Unwesentliche Änderung“: Zusätze, Streichungen oder Veränderungen im Hinblick auf die Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank, die erforderlich sind, damit die Datenbank weiterhin gemäß den Absichten ihres Herstellers funktionieren kann.

Artikel 2

Schutzgegenstand: Urheberrecht und Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen des Inhalts einer Datenbank

- (1) Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie schützen die Mitgliedstaaten Datenbanken urheberrechtlich als Sammlungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971).
- (2) Die Definition der Datenbank in Artikel 1 Ziffer 1 berührt den urheberrechtlichen Schutz von Sammlungen von Werken oder Informationsmaterial nicht, die mit nichtelektronischen Mitteln angeordnet, gespeichert oder zugänglich sind; sie werden infolgedessen weiterhin gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft in dem dort vorgesehenen Umfang geschützt.
- (3) Eine Datenbank wird urheberrechtlich geschützt, wenn sie ein Originalwerk in dem Sinne darstellt, daß es sich um eine Sammlung von Werken oder Informationsmaterial handelt, die aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers ist. Andere Kriterien sind für die Bestimmung der Schutzfähigkeit einer Datenbank nicht anzuwenden.
- (4) Der urheberrechtliche Schutz einer Datenbank, den diese Richtlinie gewährt, erstreckt sich nicht auf die darin enthaltenen Werke oder das darin enthaltene Informationsmaterial, unabhängig davon, ob diese selbst urheberrechtlich geschützt sind oder nicht; der Schutz einer Datenbank erfolgt unbeschadet von Rechten an diesen Werken oder diesem Informationsmaterial selbst.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 5. 11. 1990, S. 3.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen das Recht des Urhebers einer Datenbank vor, unerlaubte Auszüge und die Weiterverwertung dieser Datenbank oder ihres Inhalts insgesamt oder teilweise für gewerbliche Zwecke zu verhindern. Dieses Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen des Inhalts einer Datenbank gilt unabhängig von der Schutzfähigkeit dieser Datenbank aufgrund des Urheberrechts. Es gilt nicht für den Inhalt einer Datenbank, der aus Werken besteht, die bereits urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.

Artikel 3

Urheberschaft an der Datenbank: Urheberrecht

(1) Der Urheber einer Datenbank ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, wo dies nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig ist, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt.

(2) Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannt sind, gilt die Person als Urheber, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats als die Person angesehen wird, die das Werk geschaffen hat.

(3) Ist eine Datenbank von einer Gruppe natürlicher Personen gemeinsam geschaffen worden, so stehen diesen die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

(4) Wird eine Datenbank von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an der so geschaffenen Datenbank berechtigt, sofern durch vertragliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 4

Aufnahme von Werken oder Informationsmaterial in eine Datenbank

(1) Für die Aufnahme bibliographischen Informationsmaterials oder kurzer Auszüge, Zitate oder Zusammenfassungen in eine Datenbank, die die Originalwerke selbst nicht ersetzen, ist die Genehmigung des Rechtsinhabers dieser Werke nicht erforderlich.

(2) Die Aufnahme anderer Werke oder von anderem Informationsmaterial in eine Datenbank ist weiterhin dem Urheberrecht oder anderen daran erworbenen Rechten oder eingegangenen Pflichten unterworfen.

Artikel 5

Zustimmungsbedürftige Handlungen: Urheberrecht

Der Urheber hat für

- die Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank und
- das in Artikel 1 Ziffer 1 genannte elektronische Informationsmaterial, das für die Schaffung oder den Betrieb der Datenbank verwendet wird,

das ausschließliche Recht im Sinne von Artikel 2 Absatz 1, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu erlauben:

- a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung der Datenbank, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form;
- b) die Übersetzung, Bearbeitung, Anordnung und jede andere Veränderung der Datenbank;
- c) die Vervielfältigung der Ergebnisse einer der unter Buchstabe a) oder b) aufgeführten Handlungen;
- d) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke einschließlich der Vermietung. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks der Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht auf die Verbreitung dieses Vervielfältigungsstücks; ausgenommen hiervon ist jedoch das Recht auf Kontrolle der Weitervermietung der Datenbank oder eines Vervielfältigungsstücks der Datenbank;
- e) jede öffentliche Übertragung, Vorführung oder Aufführung der Datenbank.

Artikel 6

Ausnahmen von den in Artikel 5 genannten zustimmungsbedürftigen Handlungen: Urheberrecht an Auswahl oder Anordnung

(1) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank kann jede der vorstehend in Artikel 5 genannten Handlungen vornehmen, die erforderlich ist, um diese Datenbank in der durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Rechtsinhaber bestimmten Art und Weise zu benutzen.

(2) In Ermangelung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Rechteinhaber und dem Benutzer einer Datenbank hinsichtlich ihrer Benutzung unterliegen die Handlungen des rechtmäßigen Erwerbers einer Datenbank gemäß Artikel 5 nicht der Zustimmung des Rechteinhabers, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren Benutzung erforderlich sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausnahmen beziehen sich auf die in Artikel 5 aufgelisteten Handlungen und lassen bestehende Rechte an in der Datenbank enthaltenen Werken oder Informationsmaterial unberührt.

Artikel 7

Ausnahmen von den aufgrund des Urheberrechts am Inhalt zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf ausschließliche Urheberrechte oder andere Rechte im Hinblick auf die Inhalte der Datenbank dieselben Ausnahmen an, die auch in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für in der Datenbank enthaltene Werke oder Informationsmaterial, für kurze Zitate und Illustrationen für Unterrichtszwecke gelten, sofern eine solche Benutzung nicht gegen den Billigkeitsgrundsatz verstößt.

(2) Erlauben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Rechteinhaber dem Benutzer einer Datenbank Handlungen als Ausnahme von ausschließlichen Rechten am Inhalt der Datenbank, so stellt die Vornahme solcher Handlungen keinen Verstoß gegen das Urheberrecht an der Datenbank selbst gemäß Artikel 5 dar.

Artikel 8

Handlungen betreffend den Inhalt einer Datenbank — Unlautere Auszüge des Inhalts

(1) Wenn die in einer öffentlich zugänglichen Datenbank enthaltenen Werke oder das Informationsmaterial nicht unabhängig geschaffen, gesammelt oder erhalten werden können, so ist, ungeachtet des Rechts auf Schutz gegen unerlaubte Auszüge und Weiterverwertung des Inhalts einer Datenbank nach Artikel 2 Absatz 5, für das Recht auf vollständige oder teilweise Kopie und Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke eine Lizenz unter angemessenen, nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen.

(2) Das Recht, vom Inhalt einer Datenbank Auszüge anzufertigen oder diesen weiterzuverwerten, wird ebenfalls zu angemessenen, nichtdiskriminierenden Bedingungen lizenziert, wenn die Datenbank öffentlich zugänglich gemacht wird durch eine staatliche Behörde, die ent-

weder eingerichtet wurde, um aufgrund von Rechtsvorschriften Informationen zusammenzutragen oder bekanntzumachen oder die insoweit einer allgemeinen Verpflichtung nachkommt.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßnahmen für eine Schlichtung zwischen den Parteien im Streitfall über derartige Lizenzen vor.

(4) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank kann ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank von unwesentlichen Teilen der Werke oder des Informationsmaterials aus einer Datenbank für gewerbliche Zwecke Auszüge anfertigen und sie weiterverwerten, sofern die Quelle dieser Teile angegeben wird.

(5) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank kann ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank und ohne Angabe der Quelle von unwesentlichen Teilen der Werke oder des Informationsmaterials aus dieser Datenbank zum persönlichen privaten Gebrauch Auszüge herstellen und sie weiterverwerten.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten lediglich, soweit solche Auszüge und eine solche Weiterverwertung nicht im Widerspruch zu anderen früheren Rechten oder Verpflichtungen stehen, einschließlich der Rechtsvorschriften oder internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft in Bereichen wie Schutz personenbezogener Daten, Privatsphäre, Sicherheit oder Vertraulichkeit.

Artikel 9

Schutzdauer

(1) Unbeschadet einer zukünftigen Harmonisierung der Schutzfrist für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Gemeinschaft entspricht die Schutzdauer des urheberrechtlichen Schutzes der Datenbank der Schutzdauer für Werke der Literatur.

(2) Unwesentliche Änderungen der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank führen nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Dauer des urheberrechtlichen Schutzes dieser Datenbank.

(3) Das Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Datenbank und erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank der Öffentlichkeit zum ersten Mal rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist. Die Schutzfrist nach diesem Absatz beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das erste Zugänglichmachen folgt.

(4) Unwesentliche Änderungen des Inhalts einer Datenbank führen nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Dauer des Schutzes dieser Datenbank durch das Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen.

*Artikel 10***Rechtsbehelfe**

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Rechtsbehelfe für Verstöße gegen Rechte gemäß dieser Richtlinie vor.

*Artikel 11***Begünstigte des Schutzes gegen unlautere Auszüge aus einer Datenbank**

(1) Der mit dieser Richtlinie gewährte Schutz der Inhalte einer Datenbank gegen unlautere Auszüge oder Weiterverwertung findet auf Datenbanken Anwendung, deren Hersteller Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft haben.

(2) Werden Datenbanken gemäß Artikel 3 Absatz 4 geschaffen, so gilt der vorstehende Absatz 1 auch für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren eingetragenen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Haupttätigkeit in der Gemeinschaft haben. Haben ein entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründetes Unternehmen oder eine Gesellschaft lediglich ihren eingetragenen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft, so muß ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

(3) Vereinbarungen über die Ausdehnung des rechtlichen Schutzes vor unlauteren Auszügen auf Datenbanken, die in Drittländern hergestellt wurden und auf die die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung finden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission abgeschlossen. Die Dauer des aufgrund dieses Verfahrens auf Datenbanken ausgedehnten Schutzes übersteigt nicht die Schutzdauer, die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehen ist.

*Artikel 12***Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften**

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen das Urheberrecht oder andere Rechte an den Werken oder an dem Informationsmaterial unberührt, die in einer Datenbank aufgenommen sind; sie berühren auch andere gesetzliche Bestimmungen nicht, wie Patentrechte, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, unlauteren Wettbewerb, Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeit, Datenschutz und Privatsphäre, sowie das für die Datenbank selbst oder ihren Inhalt anwendbare Vertragsrecht.

(2) Der Schutz aufgrund dieser Richtlinie gilt auch für Datenbanken, die vor Wirksamwerden der Richtlinie geschaffen wurden, unbeschadet der vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge und erworbenen Rechte.

*Artikel 13***Schlußbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

(92/C 156/04)

*KOM(92) 192 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 1992)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Auch die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen mit Beschluß 78/923/EWG ⁽¹⁾ genehmigt und die entsprechende Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Als Vertragspartner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen muß die Gemeinschaft die Empfehlungen des mit dem Übereinkommen eingesetzten Ständigen Ausschusses anwenden. Es ist vorzusehen, daß die verbindlichen Teile dieser Empfehlungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach einem Kommissionsverfahren angenommen werden.

In seiner Entschließung zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere vom 20. Februar 1987 ⁽²⁾ hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Gemeinschaftsvorschriften mit Grundregeln für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vorzuschlagen.

Tiere sind in der Liste gemäß Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarwirtschaft und stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine Einkommensquelle dar.

Bestehende Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Tiere und tierische Erzeugnisse.

Um die rationelle Entwicklung der Produktion zu gewährleisten und die Vollendung des Binnenmarktes für Tiere und tierische Erzeugnisse voranzutreiben, sind daher gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Haltungen festzulegen. Dabei sind die im Gemeinschaftsrecht bereits verankerten Tierschutzvorschriften zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie enthält die Mindestanforderungen für den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren.

(2) Sie gilt unbeschadet anderweitiger Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz bestimmter Tierarten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *Tier*: jedes Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten wird, einschließlich Tiere, die durch gentechnische Änderungen oder neue Genkombinationen erzeugt werden.

2. *Eigentümer oder Halter*: jede natürliche oder juristische Person oder Personengruppe, die das Eigentum an Tieren besitzt bzw. gegen Entgelt oder unentgeltlich für deren Haltung zuständig ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 17. 11. 1978, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 185.

3. *Intensivhaltung*: Haltungssystem, bei dem Tiere in solcher Anzahl oder Dichte oder unter solchen Bedingungen oder bei solchem Produktionsumfang gehalten werden, daß sie für ihr Wohlbefinden von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind.

KAPITEL II

Wohlbefinden von Tieren

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Qualen verursacht werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gewährleisten folgendes:

1. Jeder Tiereigentümer bzw. -halter ist für das Wohlbefinden der einzelnen Tiere verantwortlich und trifft alle hierzu erforderlichen Vorkehrungen.
2. Für die Tierpflege muß genügend Personal mit angemessenen theoretischen und praktischen Kenntnissen über die Tiere und ihre Haltungsform vorhanden sein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, daß Tiere artgerecht und dem Grad ihrer Entwicklung, Adaptation und Domestikation entsprechend so untergebracht, gefüttert, getränkt und gepflegt werden, daß ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprochen wird.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß keine Zuchtmethoden wie Paarung und künstliche Besamung oder Zuchtverfahren angewendet werden, die für die Tiere mit Leiden oder Verletzungen einhergehen bzw. einhergehen dürften. Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps und Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, daß die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten gewährleisten folgendes:

1. Die artspezifische Bewegungsfreiheit eines Tieres darf unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht derart eingeschränkt werden, daß dem Tier unnötige Leiden oder Verletzungen zugefügt werden.

2. Bei kontinuierlicher oder regelmäßiger Anbinde- oder Boxenhaltung ist unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse ausreichend Platz vorzusehen, damit die Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechend untergebracht werden können.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, daß Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzirkulation, Lüftung und sonstige Umweltfaktoren wie Gaskonzentration und Lärmintensität im Stall der Art des dort untergebrachten Tieres, dem Grad seiner Entwicklung, Adaptation und Domestikation sowie seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Art des Fütterns und Trinkens von Tieren sowie etwaige dem Futter oder Trinkwasser beigefügte Stoffe den Tieren keine unnötigen Leiden oder Verletzungen verursachen.

Den Tieren werden außer für therapeutische oder prophylaktische Zwecke keine anderen Stoffe verabreicht, es sei denn, es ist durch wissenschaftliche Studien über das Wohlbefinden von Tieren erwiesen bzw. praktisch erprobt, daß der Stoff Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Befinden und der Gesundheitszustand von Tieren in ausreichenden Zeitabständen eingehend geprüft werden, um den Tieren unnötige Leiden zu ersparen. Tiere in Intensivhaltungen werden mindestens einmal täglich inspiziert.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die etwaig erforderliche Tötung eines Tieres im Haltungsbetrieb von kompetenter Hand und auf jeden Fall so durchgeführt wird, daß dem betroffenen Tier oder anderen Tieren keine unnötigen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die technischen Einrichtungen in Intensivhaltungen mindestens einmal täglich eingehend inspiziert und daß festgestellte Mängel so schnell wie möglich behoben werden. Kann ein Mangel nicht sogleich behoben werden, so sind umgehend die zur Wahrung des Wohlbefindens der Tiere notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen.

KAPITEL III

Schlußbestimmungen*Artikel 13*

Die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung der verbindlichen Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und die Durchführungsvorschriften zu dieser Richtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten veranlassen behördliche Überwachung, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Diese Überwachung, die auch im Rahmen anderweitiger Kontrollen erfolgen kann, erfaßt jährlich eine statistisch repräsentative Stichprobe der Tierhaltungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können tierärztliche Sachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort durchführen. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse dieser Kontrollen mit.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet Kontrollen durchgeführt werden, unterstützt die Sachverständigen in jeder zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Weise.

Artikel 16

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

Artikel 17

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen diese Richtlinie zu ahnden.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

(92/C 156/05)

KOM(92) 11 endg. — SYN 411

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Mai 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes innerhalb eines Zeitraums bis zum 31. Dezember 1992 zu ergreifen. Dieser Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.
2. Der grenzübergreifende Fernabsatz kann hiervon eine der wichtigsten und für die Verbraucher sichtbaren Manifestationen darstellen, wie dies u. a. in der Mitteilung der Kommission „Auf dem Wege zu einem Binnenmarkt für den Handel“⁽¹⁾ festgestellt wurde.
3. Die Entwicklung neuer Technologien bringt eine Vervielfältigung der den Verbrauchern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mit sich, mit denen sie einen Überblick über das Angebot in der ganzen Gemeinschaft bekommen können. Es muß dafür gesorgt werden, daß eine Mindestzahl gemeinsamer Regeln eingeführt wird, bevor jeder einzelne Mitgliedstaat eigene unterschiedliche oder abweichende Verbraucherschutzbestimmungen erlassen hat, was negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen den Unternehmen zur Folge hätte.
4. Unter den Punkten 18 und 19 des Anhangs zur Entschließung des Rates vom 14. April 1975 über das erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Information der Verbraucher⁽²⁾ wird von der Not-

wendigkeit gesprochen, die Käufer von Gütern oder Dienstleistungen vor der Forderung nach Zahlung nicht bestellter Waren und vor aggressiven Verkaufsmethoden zu schützen.

5. In der Mitteilung der Kommission an den Rat mit dem Titel „Neuer Impuls für die Verbraucherschutzpolitik“, die durch eine Entschließung des Rates vom 23. Juni 1986⁽³⁾ gebilligt wurde, wird unter Punkt 33 erklärt, daß die Kommission Vorschläge hinsichtlich der Verwendung von neuen Informationstechnologien, die es den Verbrauchern ermöglichen, Bestellungen an ihren Lieferer von zu Hause aus zu tätigen, unterbreiten wird.
6. In der Entschließung des Rates vom 9. November 1989 über künftige Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik⁽⁴⁾ wird die Kommission aufgefordert, ihre Bemühungen vor allem auf die im Anhang angegebenen Bereiche zu konzentrieren. In diesem Anhang werden die neuen Technologien, die den Fernabsatz ermöglichen, erwähnt. Die Kommission hat diese Entschließung durch die Annahme eines „Dreijahresplanes für die Verbraucherpolitik in der EWG (1990—1992)“ umgesetzt; dieser Plan sieht die Verabschiedung einer diesbezüglichen Richtlinie vor⁽⁵⁾.
7. Der Abschluß von Verträgen im Fernabsatz ist durch die Verwendung einer oder mehrerer Telekommunikationstechniken gekennzeichnet. Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung dieser Techniken können diese nicht in einer erschöpfenden Liste erfaßt werden und es ist daher notwendig, brauchbare Prinzipien auch für diejenigen festzulegen, die bisher wenig verwendet werden. Es ist angebracht, deutlich den Unterschied zwischen bloßer Werbung und Bestellaufforderungen klarzumachen. Eine Bestellaufforderung liegt vor, wenn der Verbraucher über alle zum Vertragsabschluß notwendigen Elemente verfügt.
8. Die in den Artikeln 8 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 festgelegten Prinzipien sind zu berücksichtigen. Alles, was die Erfassung, die Speicherung und die Verarbeitung personenbezogener Daten anbelangt, unterliegt den

⁽¹⁾ KOM(91) 41 vom 11. 3. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 167 vom 5. 7. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 294 vom 22. 11. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ KOM(90) 98 vom 3. 5. 1990.

Richtlinien des Rates . . . /EWG und . . . /EWG [über den Schutz der Personen hinsichtlich der Verarbeitung der persönlichen Daten und der Daten aus dem Privatleben]. Es ist daher angezeigt, dem Verbraucher das Recht auf Schutz vor Belästigungen zuzuerkennen und infolgedessen etwaige Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung bestimmter Kommunikationstechniken vorzusehen, die sich insbesondere aus den beiden vorgenannten Richtlinien ergeben können.

9. Über vielfältige Kommunikationstechniken erhält der Verbraucher Bestellaufforderungen; solche Aufforderungen müssen ihren kommerziellen Charakter klar erkennen lassen. Außerdem muß die Übermittlung solcher Informationen entsprechend den übrigen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der irreführenden Werbung ⁽¹⁾ erfolgen.
10. Die Verwendung dieser Technologien darf nicht zu einer Verringerung der dem Verbraucher vermittelten Informationen führen. Es sind daher die Informationen festzulegen, die dem Verbraucher unabhängig von der verwendeten Kommunikationstechnik zwingend übermittelt werden müssen.
11. Die Absatztechnik, die darin besteht, dem Verbraucher ohne dessen vorhergehende Aufforderung oder ausdrückliches Einverständnis ein Erzeugnis gegen Entgelt zu liefern oder eine Dienstleistung gegen Entgelt zu erbringen, ist als nicht zulässig anzusehen. Ebenso ist eine Ausführungsfrist vorzusehen, wenn diese nicht bei der Bestellung festgelegt worden ist.
12. Die mit Hilfe bestimmter elektronischer Technologien verbreitete Information ist oft nicht von dauerhafter Natur, insoweit als sie nicht auf einem festen Informationsträger empfangen wird. Infolgedessen ist es notwendig, daß der Verbraucher spätestens bei der Lieferung einer Ware oder bei der Erbringung einer Dienstleistung eine schriftliche Mitteilung über den Vertragsinhalt sowie alle zu dessen korrekten Durchführung erforderlichen Informationen erhält.
13. Der Verbraucher hat in der Praxis keine Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Aufforderung das Erzeugnis zu sehen oder die Eigenschaften der Dienstleistung im einzelnen zur Kenntnis zu nehmen. Es muß daher dem Verbraucher erlaubt werden, den Vertrag nach Erhalt des Erzeugnisses oder der Dienstleistung zu widerrufen. Schließlich ist es notwendig, bei der Anwendung dieses Rechts die vom Verbraucher getragenen Ausgaben auf die Portokosten für die Rücksendung zu begrenzen, da dieses sonst ein bloß formales Recht bliebe. Zum Zwecke der Harmonisierung, insbesondere des Berechnungsverfahrens für

die Frist, soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen ⁽²⁾ vorgenommen werden.

14. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollen den ungehinderten Fluß von Fernsehsendungen nicht beeinträchtigen, der durch die Artikel 59 und 60 Absatz 3 des EWG-Vertrags garantiert ist, und stehen auch nicht der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ⁽³⁾ entgegen.
15. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie kann den Verbrauchern wie auch miteinander in Wettbewerb stehenden Unternehmen schaden. Es sind daher Bestimmungen vorzusehen, die es den Berufs- und Verbraucherverbänden erlauben, auf deren korrekte Anwendung zu dringen, gegebenenfalls auch bei grenzüberschreitenden Transaktionen. Soweit es die Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten zulassen, ist es damit diesen Organisationen möglich, auch im Mitgliedstaat des Rechtsstreits rechtlich tätig zu werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die zwischen einem Verbraucher und einem Lieferer abgeschlossenen Verträge sowie entsprechende Aufforderungen zum Abschluß von Verträgen und die diesbezüglichen vorbereitenden Maßnahmen.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- „ein im Fernabsatz abgeschlossener Vertrag“: jeder ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung betreffende Vertrag, der nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Lieferer
- ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Lieferers oder des Dienstleistungserbringers und des Verbrauchers und

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17.

- unter Verwendung einer Telekommunikationstechnik zur Übermittlung der Aufforderung zum Vertragsabschluß und der Bestellung

abgeschlossen wird.

Die im Rahmen eines Gesamtvertrags getätigten einzelnen Vereinbarungen, Bestellungen, Übereinkünfte oder Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere bei Sukzessivlieferungsverträgen, fallen nicht unter diesen Begriff.

- „Verbraucher“: jede natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie abgedeckten Geschäften im Hinblick auf eine Verwendung tätig wird, die als nicht berufsbezogen anzusehen ist.
- „Lieferer“: jede natürliche oder juristische Person, die beim Abschluß des genannten Geschäfts im Rahmen ihrer Handels- oder Berufstätigkeit handelt, sowie jede Person, die im Namen oder für Rechnung eines Lieferers handelt.
- „Fernkommunikationstechnik“: jede Technik, die den Austausch der zum Zustandekommen und zum Abschluß des Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Lieferer, die nicht gemeinsam anwesend sind, erforderlichen Informationen ermöglicht. Eine nicht erschöpfende Liste der von dieser Richtlinie abgedeckten Techniken ist als Anhang I beigefügt.
- „Betreiber einer Kommunikationstechnik“: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die den Lieferanten und/oder den Verbrauchern die verschiedenen Kommunikationstechniken zur Verfügung stellt.
- „Aufforderung zum Vertragsabschluß“: jede Mitteilung, die alle erforderlichen Elemente beinhaltet, damit der Empfänger eine vertragliche Verpflichtung unmittelbar eingehen kann; die bloße Werbung fällt nicht hierunter.
- „Bestellung“: der Ausdruck des Willens des Verbrauchers, eine vertragliche Verpflichtung einzugehen.

Artikel 3

Ausnahmen

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- Warenautomaten,
- automatisierte Geschäftsräume,
- maßgefertigte Erzeugnisse,

- Dienstleistungen, bei denen Reservierungen vorgenommen werden (ein Verzeichnis der betreffenden Dienstleistungen enthält Anhang II),

- Verträge über

- die Lieferung von Lebensmitteln oder Getränken oder von sonstigen Haushaltsgütern des laufenden Bedarfs,

- die Erbringung von Dienstleistungen für den laufenden Bedarf.

Artikel 4

Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Fernkommunikationstechniken

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Verwendung von Fernkommunikationstechniken zum Zwecke der Aufforderung an den Verbraucher zum Vertragsabschluß unter Rücksichtnahme auf die Privatsphäre des Verbrauchers erfolgt, so wie sich dies insbesondere aus der Anwendung von Artikel 17 der Richtlinie ./. ./.EWG [des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetz] ergibt.

Artikel 5

Darbietung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit jede Aufforderung zum Vertragsabschluß so gestaltet und durchgeführt wird, daß die Grundsätze über Lauterkeit im Handel und derer zum Schutz Minderjähriger gewahrt werden.
- (2) Aus jeder Aufforderung muß ihr kommerzieller Zweck unmißverständlich hervorgehen.
- (3) Gegebenenfalls ist der Verbraucher, soweit dies nicht offensichtlich ist, davon in Kenntnis zu setzen, daß die Verwendung einer Fernkommunikationstechnik zur Übermittlung der Bestellung oder zur Erbringung der Dienstleistung entgeltlich ist.

Artikel 6

Inhalt der Aufforderung

Im Rahmen der Aufforderung ist der Verbraucher mit allen zur Verfügung stehenden, den verwendeten Kommunikationstechniken angepaßten Mitteln klar erkennbar und unmißverständlich insbesondere über folgende Punkte zu informieren:

- Identität des Lieferers,
- wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses oder der Dienstleistung,

- Preis, Menge und, sofern nicht im Preis einbegriffen, Hinweis auf anfallende Transportkosten,
- Zahlungs-, Liefer- oder Durchführungsbedingungen,
- Gültigkeitsdauer der Aufforderung.

Artikel 7

Bei einer Bestellaufforderung über das Fernsehen

- ist ihre Darbietung gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie nur unter Einhaltung von Artikel 22 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vorzunehmen,
- ist der Lieferer gehalten, die gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie vorgeschriebenen Informationen spätestens zum Zeitpunkt der direkten Kontaktaufnahme zwischen Lieferer und Verbraucher schriftlich zu übermitteln.

Artikel 8

Zusendung unbestellter Waren

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß einem Verbraucher ohne dessen vorhergehende Bestellung Erzeugnisse oder Dienstleistungen mit der Aufforderung geliefert werden, diese gegen Bezahlung zu erwerben oder sie anderenfalls — auch kostenlos — zurückzuschicken.

(2) Für den Fall, daß eine solche Lieferung erfolgt ist, umfassen die genannten Maßnahmen zumindest das Recht des Verbrauchers, über das Erzeugnis oder die Dienstleistung zu verfügen, außer wenn es sich um einen offensichtlichen Irrtum handelt. In diesem Fall hält er die Lieferung während eines angemessenen Zeitraums, und sofern es deren Natur erlaubt, zur Verfügung des Lieferers.

(3) Das Ausbleiben einer Antwort gilt nicht als Zustimmung.

(4) Die Zusendung von Mustern oder Werbegeschenken fällt nicht unter diesen Artikel, sofern klar ersichtlich ist, daß sie völlig kostenlos sind und keinerlei Verpflichtungen für den Verbraucher mit sich bringen.

Artikel 9

Ausführung

In Ermangelung einer in der Bestellaufforderung angegebenen Ausführungsfrist ist die Bestellung spätestens 30 Tage nach ihrem Eingang beim Lieferer auszuführen.

Artikel 10

Mitteilung über den Vertragsinhalt

(1) Spätestens bei Vertragsausführung erhält der Verbraucher schriftlich und in der in der Aufforderung verwendeten Sprache folgende Informationen:

- Identität des Lieferers und Anschrift einer seiner Niederlassungen,
- wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses oder der Dienstleistung,
- Preis und Menge,
- Zahlungsmodalitäten einschließlich Kreditbedingungen und Ratenzahlungen,
- Widerrufsrecht im Sinne von Artikel 11 dieser Richtlinie,
- Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts.

Im Falle des Abschlusses eines Vertrags mit unbestimmter Dauer, der insbesondere sukzessive Ausführungshandlungen beinhaltet, sind die Bedingungen anzugeben, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann.

(2) Absatz 1 dieses Artikels ist nicht anwendbar auf Dienstleistungen, die direkt über Telematikeinrichtungen erfolgen, d. h. solche, die selbst durch Gebrauch einer Fernkommunikationstechnik erbracht werden, sofern diese Leistung in einem erfolgt. Dessenungeachtet ist der Betreiber dieser Kommunikationstechnik verpflichtet, dem Verbraucher auf dessen Verlangen den Namen und die Anschrift des Lieferers zu übermitteln.

Artikel 11

Widerrufsrecht

(1) Der Verbraucher kann jeden über eine Fernkommunikationstechnik zustande gekommenen Vertrag innerhalb einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen ab Empfang des Erzeugnisses oder der Dienstleistung widerrufen, ohne daß eine Vertragsstrafe fällig wird. Die einzigen Kosten, die ihm entstehen können, sind gegebenenfalls die unmittelbaren Rücksendungskosten.

Bei Dienstleistungen läuft diese Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Unterlagen erhält, in denen die ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zum Ausdruck kommt.

(2) Der Verbraucher muß ein Dokument als Beweis für diese Rücksendung vorlegen können.

(3) Im Falle des Erwerbs eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung mittels eines Kreditvertrags sehen die

Mitgliedstaaten bei Ausübung des Widerrufsrechts die Rückabwicklung des mit dem Lieferer abgeschlossenen Kreditvertrags vor. Sofern der Kredit nicht unmittelbar vom Lieferer gewährt wird, gilt Artikel 11 der Richtlinie 87/102/EWG des Rates⁽¹⁾.

(4) Dieser Artikel gilt nicht

- für Dienstleistungen, deren Ausführung zu einem wesentlichen Teil vor Ende der 7-Tage-Frist begonnen hat oder beginnen soll,
- für Transaktionen mit Wertpapieren und anderen Erzeugnissen oder Dienstleistungen, deren Preis an die Fluktuationen von Finanzmarktkursen gebunden ist, auf die der Lieferer keinen Einfluß hat,
- für öffentlich beurkundete Verträge,
- außer im Fall anderslautender Vertragsvereinbarungen, für Erzeugnisse
 - die unmittelbar reproduziert werden können,
 - der Körperpflege,
 - die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

Artikel 12

Zahlung mittels Karten

Erhebt der Inhaber einer Bezahlkarte Einspruch gegen die Gültigkeit eines Zahlungsvorgangs, bei dem die Kartenummer bekanntgegeben wurde, ohne daß jedoch dieses Zahlungsmittel selbst vorgelegt oder elektronisch überprüft worden wäre, so hat der Einspruch die Ungültigkeit dieses Vorgangs zur Folge. Der betreffende Betrag wird vom Konto des Lieferers abgebucht und dem Konto des Karteninhabers innerhalb kürzester Frist gutgeschrieben, unbeschadet von Schadenersatzansprüchen im Falle der mißbräuchlichen Erhebung eines Einspruchs.

Artikel 13

Rechtsbehelfe oder verwaltungsrechtliche Beschwerde

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Interesse der Verbraucher und der Mitbewerber für angemessene und wirksame Möglichkeiten zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (2) Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten unter anderem die notwendigen Vorkehrungen, damit Berufs- und Verbraucherverbände, die nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ein berechtigtes Interesse auf diesem Gebiet nachweisen können, ein Klagerecht vor Gericht und/oder eine Rechtsbehelfsmöglichkeit bei

einem zuständigen Verwaltungsorgan zusteht, sofern dies durch den Streitstaat anerkannt ist.

(3) Die Mitgliedstaaten übertragen, sofern notwendig, den Gerichten und/oder den Verwaltungsbehörden Befugnisse, damit sie im Streitfall verlangen können, daß der Lieferer Beweise insbesondere hinsichtlich des Inhalts der Bestellaufforderung, der vorausgegangenen Anfrage, der Zustimmung von Seiten des Verbrauchers und der Einhaltung der Fristen erbringt.

(4) Diese Richtlinie schließt die freiwillige Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen durch unabhängige Einrichtungen der Selbstkontrolle sowie die Inanspruchnahme solcher Einrichtungen durch die unter Absatz 2 genannten Organisationen nicht aus, sofern entsprechende Verfahren vor solchen Einrichtungen zusätzlich zu den in dem genannten Artikel aufgeführten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren bestehen.

Artikel 14

Unverzichtbarkeit

Der Verbraucher kann auf die ihm aufgrund dieser Richtlinie eingeräumten Rechte nicht verzichten.

Artikel 15

Gemeinschaftsbestimmungen

Diese Richtlinie steht der Anwendung spezifischer, für bestimmte Techniken, Erzeugnisse oder Dienstleistungen geltenden Bestimmungen, die sich aus anderweitigen Gemeinschaftsbestimmungen ergeben, in keiner Weise entgegen.

Artikel 16

Durchführung

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1994 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 48.

ANHANG I

Beispiele für unter diese Richtlinie fallende Fernkommunikationstechniken:

- Drucksache ohne Anschrift,
 - Drucksache mit Anschrift,
 - vorgefertigter Standardbrief,
 - Pressewerbung mit Bestellschein,
 - Katalog,
 - telefonische Kommunikation mit Person als Gesprächspartner,
 - telefonische Kommunikation mit Automaten als Gesprächspartner (Voice-Mail-System, Audiotext),
 - Rundfunk,
 - Bildtelefon,
 - Videotext (Mikrocomputer, Fernsehbildschirm) mit Tastatur oder Kontaktbildschirm,
 - elektronische Post,
 - Telefax (Fernkopie),
 - Fernsehen (Teleshopping).
-

ANHANG II

Verträge über Dienstleistungen mit Reservierung im Sinne von Artikel 3:

Verträge betreffend:

- Beförderung,
 - Beherbergung,
 - Lieferung von Speisen und Getränken,
 - Veranstaltungen.
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(92/C 156/06)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

16. Juni 1992

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
Entscheidung der Kommission vom 2. 6. 1992	548/92 549-550/92	A	PAM/Jordanien	DUR	2 685	EMB	7	n.a. (1)	—
		B	PAM/Tunesien	DUR	11 000	EMB	7	n.a. (1)	—
Entscheidung der Kommission vom 9. 6. 1992	1201/91 1202/91 1213/91	A	IFRC/Äthiopien	BLT	1 090	DEB	7	Cie André — Paris (F)	140,90
		B	IFRC/Äthiopien	BLT	1 500	DEB	7	Cie André — Paris (F)	140,90
		C	IFRC/Äthiopien	BLT	3 000	DEB	7	Cie André — Paris (F)	140,90
Entscheidung der Kommission vom 9. 6. 1992	1212/91	A	IFRC/Honduras	FMAI	50	DEB	4	Agroeuropa — Vercelli (I)	327,00
Entscheidung der Kommission vom 3. 6. 1992	522/92	A	CICR/Somalia	HCOLZ	1 000	DEB	5	A.O.H. — Utrecht (NL)	678,05
Entscheidung der Kommission vom 9. 6. 1992	1214/91	A	PAM/Kenya	HCOLZ	130	EMB	4	A.O.H. — Utrecht (NL)	602,30
	1188/91	B	IFRC/Guyana	HCOLZ	50	DEST	2	n.a. (1)	—
	1189/91	C	IFRC/Haïti	HCOLZ	100	DEST	3	n.a. (1)	—
	1192/91	D	IFRC/Äthiopien	HCOLZ	750	DEB	3	A. C. Toepfer — Hamburg (D)	633,69
	1193/91	E	IFRC/Äthiopien	HCOLZ	75	DEB	4	A. C. Toepfer — Hamburg (D)	633,69
	1195/91	F	IFRC/Sudan	HCOLZ	600	DEB	4	Agripole — Paris (F)	686,00
	1227/91	G	IFRC/Sudan	HCOLZ	565	DEB	4	A. C. Toepfer — Hamburg (D)	681,69

n.a.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(1) Zweite Ausschreibung: 23. 6. 1992.

BLT: Weichweizen
FBLT: Weichweizenmehl
CBL: Geschliffener Langkornreis
CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
CBR: Geschliffener Rundkornreis
BRI: Reisbruch
FHAF: Haferflocken
SU: Zucker
ME: Mengkorn
SOR: Sorghum
DUR: Hartweizen
GDUR: Hartweizengrieß
MAI: Mais

FMAI: Maismehl
GMAI: Maisgrieß
SMAI: Feingrieß von Mais
LENP: Vollmilchpulver
LEP: Magermilchpulver
LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen
angereichert
CT: Tomatenkonzentrat
B: Butter
BO: Butteroil
HOLI: Olivenöl
HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
CB: Corned beef
RsC: Korinthen
BABYF: Babyfood
PA: Teigwaren
FEQ: Ackerbohnen (Vicia faba equina)
FMA: Puffbohnen (Vicia faba major)
SAR: Sardinen
DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

